

VORBLATT

Probleme:

EU-Vollstreckungsamtshilfegesetz:

- Die Richtlinie 2010/24/EU über die Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Steuern, Abgaben und sonstige Maßnahmen, ABl. Nr. L 84 vom 31.03.2010 S. 1 (Beitreibungsrichtlinie), ist in österreichisches Recht umzusetzen.

Einkommensteuergesetz 1988:

- Die Regelung hinsichtlich Forschungseinrichtungen als begünstigter Spendenempfänger entspricht nicht in allen Fällen dem Unionsrecht.
- Die Möglichkeit, dass pensionsauszahlende Stellen abzugsfähige Spenden direkt im Wege einer Aufrollung im Zuge des Lohnsteuerabzuges berücksichtigen, ist auf die Jahre 2009 und 2010 beschränkt.
- Bislang kann der Verlustausgleich im neuen Kapitalertragsteuersystem nur im Wege der Veranlagung vorgenommen werden. Dies erscheint weder anlegerfreundlich noch verwaltungseffizient.
- Abschichtungsüberschüsse aus vor dem 1. April 2012 eingegangenen stillen Beteiligungen würden ab 1. April 2012 keiner Besteuerung unterliegen.

Körperschaftsteuergesetz 1988:

- Die beschränkte Körperschaftsteuerpflicht der zweiten Art umfasst neben kapitalertragsteuerepflichtigen und vergleichbaren ausländischen Einkünften lediglich bestimmte ausdrücklich genannte Kapitaleinkünfte. So bleiben besonders riskante Investments, wie unverbriefte Derivate, unbesteuert, was nicht gewollte Anreize setzt.

Umgründungssteuergesetz:

- Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 30.6.2011, G 15/11-7, Teile des § 9 Abs. 8 als verfassungswidrig aufgehoben, sodass künftig keine Einschränkung für die Anrechnung von Mindestkörperschaftsteuer bei natürlichen Personen bestünde.
- Die als Übergangslösung konzipierten Regelungen über die Steuerspaltung sind letztmalig auf Umgründungstichtage bis zum 31. Dezember 2011 anwendbar. Eine gesellschaftsrechtliche Grundlage für die Spaltung von Genossenschaften wäre zweckmäßig.

Grunderwerbsteuergesetz 1987 und Stiftungseingangssteuergesetz:

- Der Verfassungsgerichtshof hat kürzlich in einem Erkenntnis (VfGH 2.3.2011, G 150/10-8) die grundstücksbezogenen Bewertungsvorschriften des Stiftungseingangssteuergesetzes als verfassungswidrig eingestuft. Als Reaktion auf dieses Erkenntnis muss die Besteuerung von Grundstückszuwendungen an Privatstiftungen verfassungskonform ausgestaltet werden, wobei eine Einbeziehung solcher Erwerbsvorgänge in das GrEStG zweckmäßig erscheint.

Investmentfondsgesetz 2011 und Immobilien-Investmentfondsgesetz:

- Die Regelung hinsichtlich der Meldung der ausschüttungsgleichen Erträge vornehmenden steuerlichen Vertreters entspricht nicht dem Unionsrecht.

Bundesabgabenordnung:

- Abweichende Regelung über den Ort der Einbringung von Berufungen in der BAO und im AVG.

Zollrechts-Durchführungsgesetz:

- Die Bestimmungen zur bisherigen Beitreibungsrichtlinie der EU entsprechen nicht mehr zur Gänze der ab 1. Jänner 2012 zur Anwendung gelangenden neuen Beitreibungsrichtlinie.

Ziele/Inhalt:

EU-Vollstreckungsamtshilfegesetz:

- Mit dem EU-Vollstreckungsamtshilfegesetz (EU-VAHG) wird die Richtlinie 2010/24/EU umgesetzt. Diese Richtlinie ersetzt mit Wirkung vom 1. Jänner 2012 die geltende Beitreibungsrichtlinie 2008/55/EG über die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Abgaben, Zölle, Steuern und sonstige Maßnahmen, ABl. Nr.

L 150 vom 10.06.2008 S. 28. In Anbetracht wesentlicher Änderungen durch die neue Richtlinie erscheint eine Neufassung des geltenden EG-Vollstreckungsamtshilfegesetzes (EG-VAHG) sinnvoll.

Einkommensteuergesetz 1988:

- Unionsrechtskonforme Ausgestaltung des Spendenabzuges und Einbeziehung der Internationalen Anti-Korruptions-Akademie (IACA) in den Kreis begünstigter Spendenempfänger.
- Wegfall der zeitlichen Beschränkung für die pensionsauszahlenden Stellen, abzugsfähige Spenden direkt im Wege einer Aufrollung im Zuge des Lohnsteuerabzuges zu berücksichtigen.
- Ermöglichung eines umfassenden Verlustausgleichs beim KEST-Abzug durch die depotführenden Kreditinstitute.
- Einbeziehung der Abschichtungsüberschüsse aus vor dem 1. April 2012 eingegangenen stillen Beteiligungen in die Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen.

Körperschaftsteuergesetz 1988:

- Erweiterung der beschränkten Steuerpflicht der zweiten Art auf sämtliche Kapitaleinkünfte, die nicht dem besonderen Steuersatz unterliegen, und Überführung der Einkünfte, die bislang als fiktiver Betrieb gewerblicher Art nach § 2 Abs. 2 Z 4 steuerpflichtig waren, in die beschränkte Körperschaftsteuerpflicht der zweiten Art.

Umgründungssteuergesetz:

- Umsetzung des VfGH-Erkenntnisses zur Mindestkörperschaftsteuer durch Schaffung eines Betriebsfortführungskriteriums.
- Verlängerung der Steuerspaltung um ein Jahr.

Grunderwerbsteuergesetz 1987 und Stiftungseingangssteuergesetz:

- Grundstückserwerbe von Stiftungen sollen zukünftig stets dem GrEStG unterliegen, wobei im Falle keiner Gegenleistung oder einer Gegenleistung unter dem halben gemeinen Wert ein zusätzlicher Steuersatz von 2,5% (Stiftungseingangssteueräquivalent) zur Anwendung kommen soll. Daher sollen diese Vorgänge im StiftEG befreit werden.

Investmentfondsgesetz 2011 und Immobilien-Investmentfondsgesetz:

- Unionsrechtskonforme Regelung hinsichtlich der Meldung der ausschüttungsgleichen Erträge vornehmenden steuerlichen Vertreters.

Bundesabgabenordnung:

- Die Änderung in § 249 BAO dient der Harmonisierung mit § 63 Abs. 5 AVG.

Zollrechts-Durchführungsgesetz:

- Die geltenden Bestimmungen zur Beitreibungsrichtlinie der EU sollen an die geänderte neue Richtlinie angepasst werden.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen des Regelvorhabens:

– Finanzielle Auswirkungen:

Die Auswertung bzw. Überprüfung der Zuwendungen an Forschungseinrichtungen kann zu einem vermehrten Aufwand bei Betriebsprüfungen in Zusammenhang mit der Überprüfung der Spendenempfänger führen.

Durch die verstärkte IT-Unterstützung und den einheitlichen Vollstreckungstitel ist damit zu rechnen, dass die Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie nur zu einem geringen zusätzlichen personellen Mehraufwand führt.

Die finanziellen Auswirkungen der IT-Umsetzung aller vorgeschlagenen Änderungen werden nach einer ersten Grobschätzung mit ca. 70 000 Euro beziffert.

– Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die induzierte effizientere und erweiterte Verwaltungszusammenarbeit bei der Vollstreckung von Abgabenansprüchen im europäischen Raum unterstützt die Sicherung des Steueraufkommens und trägt damit zur Gewährleistung des budgetären Spielraums für wachstumsfördernde wirtschaftspolitische Aktivitäten bei. Diese kommen wiederum der Beschäftigung und dem Wirtschaftsstandort zu Gute.

Die Erweiterung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an Einrichtungen, die begünstigte Zwecke verfolgen, auf die Mitgliedsstaaten der EU sowie Staaten, mit welchen umfassende Amtshilfeabkommen geschlossen wurden, unterstützt die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes.

– **Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Bürger/innen und Unternehmen:**

Die vorgesehenen Änderungen in Bezug auf die unionsrechtskonforme Ausgestaltung des Spendenabzuges im EStG und die Verlagerung der Besteuerung von unentgeltlichen Grundstückszuwendungen vom Stiftungseingangssteuergesetz in das GrEStG verursachen zwar Verwaltungslasten für Unternehmen, aber auf Grund der begrenzten Anzahl betroffener Unternehmen liegen diese unter der Bagatellgrenze.

Durch die Verpflichtung von depotführenden Banken zur Erteilung von Bescheinigungen iZm dem Verlustausgleich innerhalb eines Depots entstehen für die Kreditinstitute zusätzliche Verwaltungskosten in Höhe von 340 000 Euro. Für Bürger/innen entsteht dadurch eine Reduktion der ursprünglich dafür kalkulierten Verwaltungskosten in Höhe von 82 080 Stunden.

In den übrigen Materiengesetzen sind weder für Unternehmen noch Bürger/innen neue Informationsverpflichtungen vorgesehen.

– **Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:**

Keine.

– **Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:**

Keine.

– **Geschlechtsspezifische Auswirkungen:**

Die Änderungen im vorliegenden Entwurf lassen eine sinnvolle Zuordnung zu Männern und Frauen nicht zu.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf sieht teilweise erforderliche Umsetzungsmaßnahmen von Unionsrecht vor.

Die übrigen vorgeschlagenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich von Rechtsvorschriften der Europäischen Union und sind mit diesen vereinbar.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.